

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



31. Jahrgang

20. März 2025

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.06.2019, vom 16.10.2024

2

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 S. 5 und 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:

**Erste Änderungssatzung zur
Promotionsordnung für die
Kulturwissenschaftliche Fakultät
an der Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder) vom 05.06.2019,
vom 16.10.2024**

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.06.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 71f) wird wie folgt geändert:

1.
In § 8 Absatz 1
 - a)
wird im 1. Spiegelstrich nach dem Satzzeichen eingefügt: „Über Ausnahmen hinsichtlich der Note des Hochschulabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss.“
 - b)
wird im 2. Spiegelstrich das Wort „muss“ durch „soll“ ersetzt und nach dem Satzzeichen eingefügt: „Liegt der Hochschulabschluss außerhalb des Fachgebiets der geplanten Dissertation, prüft

der Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer, inwiefern die Kandidatin/der Kandidat die Grundlagen des Fachs während der Promotionszeit erwerben kann. Der Promotionsausschuss kann ggf. mit entsprechenden Auflagen eine vorbehaltliche Zulassung beschließen. Die Auflagen sollen sich auf fachspezifische Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 ECTS aus MA-Veranstaltungen beziehen, die dem Fachgebiet der geplanten Dissertation zugeordnet werden können und innerhalb einer Frist von 2 Jahren erbracht werden müssen.“

c)
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2.
In § 10 Absatz 2 lit. b) wird nach dem Komma eingefügt: „und/oder ein Nachweis über die vollständige Erfüllung der im Verfahren der Zulassung aufgestellten Bedingungen /Auflagen nicht vorgelegt wird“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.